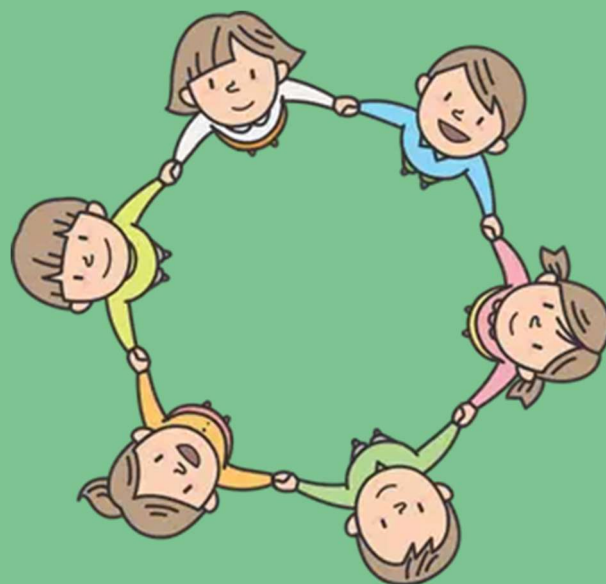




Kinderschutzkonzept

mit Medienschutz



Stand Februar
2024

Kleine Krümelkiste - Stand Februar 2024

1. Einleitung	03
2. Rechtliche Grundlagen	03
2.1. § 8a SGB VIII	03
2.2. UN Kinderechtskonvention	04
2.3. Datenschutz und Schutzauftrag	04
2.4. Der Schutzauftrag der Einrichtung	05
3. Bild vom Kind	06
4. Definition und Formen von Gefährdung	07
4.1. Physisch	07
4.2. Psychisch	08
4.3. Vernachlässigung	09
5. Sexualerziehung im Kindergarten	10
5.1. Lernziele	11
5.2. Sexualpädagogik anhand des BEP	12
5.2.1. Schwerpunkte des sexualpädagogischen Konzepts	12
5.3. Rahmenbedingungen / örtliche Gegebenheiten	13
5.4. Grundsätzliche Haltung des Teams	14
5.5. Verständnis von kindlicher Sexualität	15
5.6. Sexualisierte Gewalt durch Eltern oder dritte Personen	17
6. Maßnahmen zu Prävention	19
6.1. Fortbildungen und Besprechungen	19
6.2. Zusammenarbeit mit Fachdiensten	19
7. Prävention	20
7.1. Impfaufklärung	20
7.2. Einsicht in Untersuchungsheft	20
7.3. Elterngespräche	20
7.4. Beschwerdemöglichkeiten Intern und Extern	20
7.5. Kinder „stark“ machen	22
7.6. Partizipation	22
8. Handlungsplan/Dokumentationsbögen	23
8.1. Was ist zu tun bei Verdacht auf externen Missbrauch	23
8.2. Was ist zu tun bei Verdacht auf Grenzüberschreitung durch Kolleg*innen	24
8.3. Was ist zu tun bei Grenzüberschreitung durch Kinder	25
8.4. Dokumentationsbögen	26



9. Maßnahmen nach Krisensituationen	27
9.1 Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht	27
10. Medienschutzkonzept	29
10.1 Vorwort	30
10.2 Umgangsregeln mit Tablets und Medien für das Team	30
10. 3 Nutzung im Alltag	30

Anlagen

- Qualitätssicherung Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern
- Selbstverpflichtungserklärung blanko
- Qualitätssicherung Verhaltensregeln für das Personal
- Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung LRA FFB „häusliches Umfeld“
- Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung LRA FFB „Kindertageseinrichtung“

Quellen:

- Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan, 383, Körper und Sexualität, Beltz Verlag 2 Auflage, Herausgeber bayrisches Staatsministerium
- Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Referatsverfügung (2010): Handreichung zum Vorgehen bei Fällen
- Leitfaden zu Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen, Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
- www.kbv.deMuster//Selbstverpflichtungserklärung
- Selbstverpflichtungserklärung der Landeshauptstadt München
- Diakonie, Referat Erziehungshilfen im Diakonischen Werk Baden/ Selbstverpflichtungserklärung
- Selbstverpflichtungserklärung zur Wahrung der Kinderrechte und zum Kinderschutz | Tüllinger Höhe (tuellingerhoehe.de)
- UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut - kinderrechte.de (Grafik)



1. Einleitung

Dieses Kinderschutzkonzept ist ein verbindlicher Handlungsleitfaden und wurde in Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten im westlichen Teil des Landkreises FFB (Kinderhaus „Amperzwerge“ Schöngeising, Kindergarten „Villa Regenbogen“ Mammendorf, Kinderkrippe „kleine Strolche“ Mammendorf, Kinderhaus „Löwenzahn“ Hattenhofen, Kinderhaus St. Michael Adelshofen, Kindergarten „Himmelszelt“ Mammendorf, Kindertagesstätte „Konfetti“ Mittelstetten, Kinderhaus „Krümelkiste“ Egenhofen) erstellt.

Wir haben das Kinderschutzkonzept auf unsere Einrichtung kleine Krümelkiste Egenhofen angepasst. Das Kinderschutzkonzept wurde in Zusammenarbeit mit dem gesamten Team weiterentwickelt.

Der Schutz des kindlichen Wohls stellt seit jeher eines der Grundanliegen des Kindergartens dar. Das hier vorgestellte Kinderschutzkonzept ist ein vereinheitlichtes Werkzeug zur Vermeidung und Klärung eines Gefährdungsrisikos. Es soll aber auch allen Beteiligten einen Schutz bieten mit klar formulierten Regeln, deren Einhaltung aller obliegt.

2. Rechtliche Grundlagen

Zu den pädagogischen Aufgaben von Fachkräften gehörte es schon immer, Kinder und Jugendliche vor Gefahren, die ihr körperliches und/oder seelisches Wohl gefährden, zu schützen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde 2005 durch den § 8a SGB VIII ergänzt, um Kinder und Jugendliche noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder anderen gefährdenden Umständen zu schützen.

2.1 §8a SGB VIII

Der § 8a formuliert den Schutzauftrag als gemeinsame Aufgabe der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe. 2012 erfolgte eine weitere Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland durch das Bundeskinderschutzgesetz. Es stärkt die Prävention und Intervention und setzt verbindliche Standards für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe.



2.2 UN-Kinderrechtskonvention

Kinder sind autonome und vollwertige Persönlichkeiten, sind aber auch schutzbedürftig. Sie haben von Geburt an ein Recht auf ihre Menschenwürde. Erziehungsberechtigte sowie staatliche Stellen haben kindliche Interessen stellvertretend zu schützen. Die rechtliche Ausformung dieser Ansprüche und die praktische Auslegung werden seit mindestens einem Jahrhundert und auf vielen unterschiedlichen Netzwerkebenen bearbeitet. Zu berücksichtigen sind hierbei die UN-Kinderrechtskonventionen.



2.3 Datenschutz und Schutzauftrag

Die Fachkräfte von Einrichtungen und sozialen Diensten sind an den Datenschutz gebunden. Die Rechte des Kindes und anderer Familienmitglieder werden damit geschützt. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, kann die Datenerhebung unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen (z.B.: Eltern verweigern die Zusammenarbeit) auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erstellt werden. Grundsätzlich bleibt, dass vor einer Weitergabe von personenbezogenen Informationen die Einwilligung der Betroffenen eingeholt bzw. die Sozialdaten anonymisiert werden müssen (vgl. hierzu § 64 (2a) SGB III).

§ 8a SGB VIII konkretisiert den im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag und regelt die prinzipiellen Verfahrensschritte des Jugendamtes beim Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung. Die konkrete Umsetzung des Verfahrens obliegt den Jugendämtern.

2.4. Schutzauftrag der Einrichtung / erweitertes Führungszeugnis / Jugendamt-Träger

Personalmanagement

Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sind gesetzlich vorgeschrieben (§§ 45, 79a SGB VIII). Die Entwicklung von einrichtungsbezogenen Konzepten zum Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung ist damit ein förderrelevanter Faktor für die Träger von Kindertageseinrichtungen. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis setzt voraus, dass solche Qualitätskonzepte in Einrichtungen vorhanden sind.

Ein besonderes Augenmerk bei Schutzkonzepten in Einrichtungen muss auf alle Formen von Gewalt gelegt werden.

Ein qualifiziertes Kinderschutzverfahren in jeder Einrichtung ist daher wichtig und bietet für Fachkräfte Orientierung und Handlungssicherheit.

Der Träger der Einrichtung ist einerseits für das Konzept seiner Einrichtung verantwortlich, das auch der Betriebserlaubnis zu Grunde liegt, und gestaltet damit die Rahmenbedingungen für die Erziehungsprozesse im Hinblick auf alle in der Einrichtung betreuten Kinder. Andererseits nimmt er im Hinblick auf das einzelne Kind Erziehungsaufgaben wahr, die ihm von den Eltern/Personensorgeberechtigten übertragen werden.

Nach § 72 a SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer bestimmten Straftat verurteilt wurden.

Gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII hat daher der Träger der Einrichtung im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass ein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt wurde. Diese sind in regelmäßigen Abständen (nach einer Empfehlung des Bayerischen Landesjugendamtes nach Ablauf von fünf Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger hat das Jugendamt durch Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten sicherzustellen, dass deren Fachkräfte gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII den Schutzauftrag wahrnehmen. Das Gesetz sieht ein verpflichtendes Verfahren vor, wie in Fällen von möglicher Kindeswohlgefährdung zu reagieren ist.

Dem Träger aber auch uns als Einrichtung ist es wichtig bei der Auswahl von zukünftigem Mitarbeiter/innen genau hinzuschauen. Lücken oder Unklarheiten im Lebenslauf des Bewerbers werden offen angesprochen. Unsere Checkliste bei Neueinstellungen, sowie die Stellenausschreibungen wurden auf den Zusatz „Kenntnis und Einhaltung vereinbarter Abläufe bei Kindeswohlgefährdung (§8a) sowie Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes“ erweitert.

Des Weiteren bieten wir als Einrichtung, neben den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen, auch Super Visionen an. Diese finden alle 6 Wochen statt und helfen dem Team, unter Anleitung, Alltagssituationen und Fallbesprechungen anzusprechen.

Außerdem haben wir unsere eigene Qualitätssicherung geschrieben. Hier werden Absprachen und Regeln festgehalten die wir als Team in den Sitzungen erarbeiten. Dieser Ordner ist für die Mitarbeiter jederzeit einsehbar und zugänglich.

Zweimal im Jahr finden bei uns Teamtage statt. An einem dieser Tage wird immer das Konzept weiterentwickelt und auf Aktualität kontrolliert. Dies trifft nun auch auf das Kinderschutzkonzept zu.

Gemeinsam haben wir eine Selbstverpflichtungserklärung entwickelt, die für Offenheit und Transparenz steht (siehe dazu Anlage).

Seit letztem Jahr haben alle Mitarbeiter eine Grundschulung bekommen, welche am 8 November 2021 vom BVS-Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dem Schutzauftrag nachkommen. stattfand. Neueinstellungen müssen eine gleichwertige Fortbildung besuchen.

Liegt ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, tritt die Meldepflicht nach § 47 in Kraft, wenn es sich um eine interne Gefährdung handelt, d.h. durch einen Mitarbeiter oder ein anderes Kind.

3. Bild vom Kind

Jedes Kind hat in unserer Einrichtung das Recht auf Achtung und Anerkennung seiner Persönlichkeit.

Wir sehen uns als Vorbild und Begleiter im Zusammenleben unserer sozialen Gemeinschaft, wollen den Kindern Orientierungshilfen geben und ein Klima schaffen, in dem sich das Kind geborgen, sicher und angenommen fühlt und ihm stets zur Seite stehen um eine gesunde Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit zu unterstützen.

Wir sehen jedes Mädchen und jeden Jungen als eigenständige, neugierige und einzigartige Person, die sich ihre Welt von Geburt an aktiv mitgestaltet. Deshalb begegnen wir den Kindern wertschätzend und nehmen sie in ihren individuellen Bedürfnissen ernst.

Erwachsene und Kinder in unserer Einrichtung sind gleichermaßen an diesem Entwicklungsprozess beteiligt.

Wir sehen unsere Aufgabe darin, die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder zu fördern, ihnen Zeit und Raum für ihre Entwicklung zur Verfügung zu stellen, die unterschiedlichen Bildungsbereiche wahrzunehmen und den Kindern auf vielfältige Weise zu vermitteln.

Dabei steht das Recht des Kindes, sein Entwicklungstempo selbst zu steuern und eigene Entscheidungen treffen zu können, immer im Vordergrund.

Eine bewusste, kindorientierte Zusammenarbeit mit den Eltern ist für uns die Basis einer gelingenden Erziehungspartnerschaft.

Im Mittelpunkt dieser Partnerschaft stehen das jeweilige Kind, seine Entwicklung und seine Bedürfnisse. Die Eltern leisten einen wesentlichen Teil der Erziehungsarbeit und wir sehen uns als Ergänzung zu dieser häuslichen familiären Erziehung an. Wir wollen den Eltern stets eine vertrauensvolle, offene Atmosphäre vermitteln. Verlässlichkeit, Achtung und Anerkennung sind für uns wichtige Grundlagen, die wir den Eltern entgegenbringen um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes zu erzielen.

Unser Konzept wird durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, das Lesen von Fachliteratur, intensiven Gesprächen und Austausch im Team ständig neu überdacht. So unterliegt unsere pädagogische Arbeit einem sich stets veränderndem Prozess.



Jedoch fließen viele Gedanken bekannter Pädagogen wie Maria Montessori („Hilf mir, es selbst zu tun“), Marianne Frostig („Betrachte das Kind von allen Seiten“, „Hole das Kind da ab, wo es geradesteht“), oder Jean Piaget Zusammenhang von Lernen in unsere tägliche Arbeit mit ein.

4. Definition und Formen der Gefährdung

4.1. Physisch

Unter physischer Gewalt verstehen wir die gezielte Gewaltanwendung gegen ein Kind. Dabei kann es zu körperlichen Verletzungen kommen. Physische Gewalt ist jedoch auch gegeben, wenn die Handlungen das Potenzial dazu haben. Werden Kinder vernachlässigt und in ihren altersentsprechenden Bedürfnissen nicht angenommen, und die Schaffung von angemessenen Entwicklungsmöglichkeiten unterlassen, kann es auch zu physischer Gewalt am Kind führen. Physische Gewalt kann in Form von Vernachlässigung und Unterlassung in folgenden Bereichen auftreten.

- Ernährung
- Hygiene
- Obdach
- Kleidung
- Medizinischer Bereich
- Aussetzung einer gewaltgesteuerten Umgebung

Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn die Kinder sich gegenseitig Verletzungen zufügen oder diese bewusst und billigend in Kauf nehmen. Im Rahmen der sozialen Entwicklung kann es zu einem körperlichen Kräftemessen kommen, was aber im Rahmen des Normalen liegen kann. Somit ist ein wachsames Auge auf die jeweilige individuelle Situation wichtig.

Körperliche Übergriffe wie

- Schubsen, schlagen, zwicken, packen, beißen
- Sexualisierte Handlungen (siehe 4.3)
- Zusammenschluss mehrerer Kinder gegen einen Einzelnen mit körperlicher Handlung

führen zu physischen Schäden.



4.2. Psychisch

Eine emotionale/psychische Gefährdung oder Misshandlung kennzeichnet sich durch wiederholte Verhaltensmuster durch eine Betreuungsperson (Eltern, Erzieher), ein anderes Kind bzw. mehrere Kinder (z.B. Mobbing), oder auch andere dritte Personen, die dem Kind zu verstehen geben, dass es wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr, oder nur dazu nütze ist, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Die WHO differenziert zwischen

a.) einer aktiven Form

durch feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen von Eltern, Erziehenden, Kindern oder anderen Personen gegenüber einem Minderjährigen und

b.) einer passiven Form

durch das Vorenthalten von Erfahrungen, die für die gesunde emotionale Entwicklung des Kindes erforderlich ist (siehe auch Punkt 4.3. Vernachlässigung)

Die unterschiedlichen Formen psychischer Misshandlung können einzeln oder in Kombination auftreten:

- Feindselige Ablehnung
z.B. ständiges Herabsetzen, beschämen, Kritisieren oder demütigen eines Kindes
- Ausnutzen oder Korumpieren
z.B. wird ein Kind zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen
- Terrorisieren
z.B. wird ein Kind durch ständige Drohung in einem Zustand der Angst gehalten



- Isolieren
Ein Kind wird von altersentsprechenden und/oder sonstigen sozialen Kontakten ferngehalten

- Verweigerung
Dem Kind wird dauerhaft und in ausgeprägter Form sein Bedürfnis nach emotionaler Zuwendung nicht gestillt bzw. übersehen

4.3. Vernachlässigung

Von Vernachlässigung wird gesprochen bei unzureichender Ernährung, Pflege, Gesundheitsvorsorge bzw. Gesundheitsfürsorge, Betreuung, Zuwendung, Anregung und Förderung, Liebe und Akzeptanz sowie bei unzureichendem Schutz vor Gefahren. Zu unterscheiden ist zwischen aktiver und passiver Vernachlässigung: Passive Vernachlässigung erfolgt unbewusst und liegt meist in der Unkenntnis oder in mangelnder Einsicht der Eltern oder einer anderen für die Erziehung verantwortlichen Person begründet. Bei der aktiven Vernachlässigung wird dem Kind die notwendige Fürsorge bewusst verweigert. Die Grenzen zwischen aktiver und passiver Vernachlässigung sind aber oft verschwommen.

Wird ein Kind vernachlässigt, ist dies für Außenstehende oftmals kaum bemerkbar. Gerade für Säuglinge und Kleinkinder kann dies bedrohlich sein. Sie können sich noch nicht zur Wehr setzen. Meistens wurde ein Kind, wenn die Folgen sichtbar werden, bereits über längere Zeit vernachlässigt. Um möglichst früh auf Vernachlässigung reagieren zu können, ist es wichtig, deren Symptome bzw. die möglichen «Signale» eines Kindes zu kennen.

Vernachlässigung körperlicher Bedürfnisse

- Das Kind trägt keine der Jahreszeit entsprechende Kleidung
- Das Kind trägt immer durchnässte Windeln
- Größere Körperteile sind gerötet oder entzündet
- Das Kind ist sehr häufig krank

Vernachlässigung des Bedürfnisses nach Schutz und Sicherheit

- Das Kind wird oft ohne Aufsicht alleine gelassen
- Das Kind wird nicht auf Gefahren hingewiesen und nicht unterstützt, sie zu erkennen



Vernachlässigung des Bedürfnisses nach Verständnis und Bindung

- Das Kind erhält keine Zuwendung und Aufmerksamkeit
- Das Kind kann nicht benennen, wer seine ganz direkten Bezugspersonen sind

Vernachlässigung des Bedürfnisses nach Wertschätzung

- Das Kind wird nie gelobt und erhält nur herablassende Kritik
- Der Ton, mit dem das Kind angesprochen wird, ist mehrheitlich grob, verletzend und/oder widersprüchlich

Vernachlässigung des Bedürfnisses nach Anregung, Spiel und Leistung

- Das Kind darf nicht mit anderen Kindern Kontakte pflegen und spielen

Vernachlässigung des Bedürfnisses nach Selbstverwirklichung

- Das Kind wird nicht dabei unterstützt, eigene Erfahrungen zu machen
- Das Kind wird nicht als Individuum erkannt und wertgeschätzt

5. Sexualerziehung im Kindergarten

"Der Begriff Sexualerziehung wird in der Literatur uneinheitlich definiert. Zum einen findet man Ansätze einer Sexualerziehung im engeren Sinn, die vor allem die körperliche Komponente in den Mittelpunkt stellt. Dazu gehört die Aufklärung über körperliche Funktionen, über Zeugung und Geburt. Sexualerziehung im weiteren Sinne bezieht über die reine Aufklärung hinaus soziale und emotionale Komponenten mit ein. Ziele einer Sexualerziehung im weiteren Sinn sind u. a. die Kenntnis über Körperfunktionen, die Entwicklung eines positiven Körpergefühls, die Bejahung der eigenen Sexualität, das Erkennen eigener Grenzen in der Sexualität, die Auseinandersetzung mit Gefühlen, das Wissen über Risiken der Sexualität oder die Reflexion des Umgangs mit Sexualität in der Gesellschaft bis hin zur Auseinandersetzung mit geläufigen Geschlechtsrollen. Spätestens hier sind die Grenzen zur geschlechtsspezifischen Erziehung fließend."

Die Sexualpädagogik in den Kindergärten, steht im Spannungsfeld zwischen dem Ziel des Kinderschutzes und dem Ziel einer sexualitätsbejahenden, alters- bzw. entwicklungsgerechten Bildung „Sexualpädagogisch Tätige sind in diesem Kontext immer wieder aufgefordert ihre Konzepte und die Arbeit mit Kindern (...) dahingehend zu überprüfen, welchen Stellenwert sie der Abwehr von Gefahren im Vergleich zu einer sinnlichen und sinnvollen Kultivierung von Sexualität einräumen.

Sexualität ist ein Grundbedürfnis des Menschen und Teil der Identität von Kindern und



Erwachsenen, die sich stetig weiterentwickelt, verändert und als lebenslange Lernaufgabe charakterisiert werden kann. Wie oben bereits beschrieben, entwickelt und verändert sich Sexualität im Laufe des Lebens. Pädagogische Bildungs- und Erziehungsbemühungen, welche der Entwicklungsförderung von menschlicher Sexualität dienen, werden unter dem Begriff „Sexualpädagogik“ subsummiert.

5.1 Lernziele

Lernziele der Sexualpädagogik sind:

- Erwerb von Wissen und Handlungsfähigkeit, um sich in vielfältigen sexualpädagogischen Situationen angemessen orientieren zu können, diese zu verstehen und entsprechend zu reagieren. Kenntnisse, sowie Kompetenzen vermitteln Kindern ein Gefühl der Sicherheit und Selbstwirksamkeit und tragen dazu bei, übergriffiges Verhalten (insbesondere unter Kindern) zu vermeiden;
- Entwicklung von Moral und Ethik (Verhaltensweisen und Einstellungen)

Eine selbstbestimmte, emanzipatorische Sexualpädagogik fördert die positive psychosexuelle Entwicklung eines jeden Kindes und damit auch

- Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit
- ein positives Körpergefühl
- ein positives Selbstwertgefühl
- Beziehungs- und Liebesfähigkeit sowie Empathie
- Umgang mit Gefühlen
- Nein sagen / Grenzen setzen

Um das „Konzept Sexualität“ ganzheitlich betrachten zu können, müssen die verschiedenen Dimensionen (körperlich, geistig, emotional, psychisch) der geschlechtlichen und psychosexuellen Identitätsgenese eines Kindes beachtet werden. Die Kinder präsentieren sich mit ihren Wünschen, Bedürfnissen, Ängsten, Vorkenntnissen, in ihrer Entwicklung und den individuellen Erfahrungen. Diese gilt es für uns als Fachpersonal mit zu berücksichtigen.



5.2 Sexualpädagogik anhand des Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)

Die sexuelle Bildung und Erziehung von Kindern in bayerischen Kindertageseinrichtungen wird im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung (BEP) angesprochen.

Das Kapitel 7 „Gesundheit“ fordert unter anderem eine sensible und altersentsprechende Sexualerziehung, den Umgang mit Körperlichkeit und Gefühlen und die Prävention von sexuellem Missbrauch.

Folgende Bildungs- und Erziehungsziele zum Thema Sexualität sind im BEP aufgeführt:

- „Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und Nein sagen lernen

Diese vom BEP formulierten Ziele fließen bei uns in der täglichen Arbeit mit ein. Die Kinder gestalten ihren Alltag bei uns selbstbestimmt. Beispielsweise können sie in der KiKo Box Lob und Kritik üben. Sie haben die Möglichkeit beim Essen sich selber die Mahlzeit zu portionieren. So können sie auf ihr eigenes Hungergefühl entwickeln. Kein Kind wird zum Essen gezwungen oder muss probieren. Wir benennen bei Wickelsituationen die Körperteile bei ihrem korrekten Namen. In Alltagssituationen aber auch bei gezielten Angeboten wird auf geschlechtsneutrale Sprache, sowie Typisierungen (Bsp. alle Jungen nehmen blau) geachtet. Der Toilettenbereich ist durch Türen und Trennwänden geschlossen, sodass jedes Kind für sich ist. Kinder können ihre Toiletten auch absperren. Wenn die Badesaison oder Wechselkleidung benötigt wird, haben die Kinder die Möglichkeit, sich unbeobachtet umzuziehen.

Eine emanzipatorische Sexualpädagogik hat zum Ziel, allen Mädchen und Jungen einen angstfreien, selbstbestimmten, verantwortungsvollen und sinnlichen Umgang mit ihrer kindlichen Sexualität zu ermöglichen. Über eine gezielte und altersgerechte Sexualpädagogik werden im Interesse der Kinder vielfältige Bildungs- und Entwicklungschancen ermöglicht. Zugleich stellt eine gesunde, sowie entwicklungsadäquate Sexualpädagogik eine Schutzfunktion für Kinder wie auch Fachkräfte gegen sexuelle Gewalt dar.

5.2.1 Schwerpunkte des sexualpädagogischen Konzepts

- Wir beziehen klar Stellung gegen sexistisches und diskriminierendes Verhalten, sei es verbal oder nonverbal. Wir wollen die uns anvertrauten Mädchen und Jungen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexuellen Übergriffen und vor Gewalt schützen. Unsere Kindertageseinrichtung soll ein sicherer Ort sein. Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und vertrauensvollen Umgang gegenüber allen Mädchen und Jungen.
- Wir wahren die Intimsphäre und die persönlichen und kulturellen Schamgrenzen der uns anvertrauten Mädchen und Jungen. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern sowie die pädagogische Aktion transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

- Wir sind bereit, uns durch Fachaustausch, Reflexion und Fortbildung zu qualifizieren. Im Rahmen der Personalverantwortung unterstützt uns der Träger durch Fortbildungs- und Teamentwicklungsangebote.

Wir sind uns unserer besonderen Beziehung zu den Kindern bewusst und dürfen das Vertrauen nicht missbrauchen. Um Kinder vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter/ innen unseres Hauses zu schützen sind alle Kollegen/innen verpflichtet, insbesondere in Umzieh- und Wickelphasen sich respektvoll und möglichst die Intimsphäre des Kindes achtend zu verhalten. D.h.

- Umziehen geschieht nicht in öffentlichen Bereichen
- Kinder werden im Wickelraum gewickelt und nur mit Einverständnis der Kinder
- Kinder werden nicht auf den Mund geküsst
- Kinder werden nicht ohne entsprechende Äußerungen oder Zeichen auf den Schoß gesetzt
- Alle Mitarbeiter sind angehalten bei Verdachtsmomenten mit der Leitung des Hauses Rücksprache zu halten
- Kinder trauen sich „Nein“ zu sagen
- Kinder werden durch Angebote spielerisch unterstützt, ihre Gefühle zu äußern

5.3. Rahmenbedingungen/örtliche Gegebenheiten

In unserer Einrichtung können bis zu 50 Kindern einen Betreuungsplatz bekommen. Derzeit werden in unserem zweigruppigen Kindergarten 39 Kinder betreut. Sie sind im Alter von 3 bis 7 Jahren. In unserem Haus bieten wir Integrationsplätze an, die derzeit von 3 Kindern in Anspruch genommen werden. Der Ausländeranteil liegt bei circa 10 Prozent. Die ländliche Gemeinde ist offen für Familien verschiedener Herkunftsländer und Kulturen. Unser Kindergarten ist ein ehemaliges denkmalgeschütztes Schulgebäude.

Bestehende Hausregeln müssen von den Kindern zum eigenen Schutz und zum Schutz aller Kinder eingehalten werden, da wir die baulichen Gegebenheiten nicht ändern können. Deshalb gelten für unsere Räume unterschiedliche Regeln.

➤ Toilette

Die Toiletten werden von beiden Gruppen benutzt. Zu Stoßzeiten kann es zu einer größeren Ansammlung von Kindern kommen. Hier ist sich das pädagogische Personal bewusst, die Privatsphäre der Kinder zu wahren, um ihre Intimsphäre sicherzustellen.



➤ Spielecken

Die Spielecken sind mit pädagogischen Spielmaterial ausgestattet. Manche Teile der Ecken sind auf den ersten Blick nicht sofort einsehbar, deshalb sind den Kindern folgende Regeln bewusst, wie beispielsweise die Grenzen anderer Kinder zu akzeptieren oder sich Hilfe zu holen. Hier wird auf eine regelmäßige Kontrolle in den Spielecken viel Wert gelegt.

➤ Gartenbereiche

Im Gartenbereich befinden sich nicht einsehbare Ecken. Aus diesem Grund bewegt sich das pädagogische Personal durch den ganzen Garten, um in Notfällen verfügbar zu sein, diese feststellen, sowie auch schnell handeln zu können.

➤ Gruppenraum

Im Gruppenraum befinden sich die Spieltürme mit nicht einsehbaren Ecken. Dazu gelten die Regeln siehe oben Spielecken

➤ Nebenräume

Ein Nebenraum befindet sich nicht direkt neben dem Gruppenraum. Dies ist dem pädagogischen Personal bewusst, weshalb immer routinemäßige Kontrollgänge durchgeführt werden.

Die Vermittlung und Einhaltung der Regeln wird vom gesamten Team getragen. Die Regelmäßigkeit in der Beobachtung gewährleistet einen geschützten Raum für die Kinder.

Kinder sind gleichwertige, eigenständige und selbstständige Persönlichkeiten, denen wir auf Augenhöhe mit Würde, Respekt, Achtung und Wertschätzung im Dialog begegnen.

Jedes Kind ist einzigartig, wertvoll und hat ein ureigenes individuelles Entwicklungstempo, das es selbst bestimmt.

5.4 Grundsätzliche Haltung des Teams zu Sexualität

Jegliche Übergriffe werden, seien sie durch Personal, unter Kindern oder durch 3. Personen, sofort der Leitung gemeldet. Sollte sich die Leitung unangemessen gegenüber Kindern verhalten, muss das Team die Meldung in der Personalstelle der Gemeinde machen. Anschließend wird dies innerhalb des Teams geklärt und im Verdachtsfall dem Träger gemeldet. Dabei gibt der Träger seine Vorgehensweise im jeweiligen Fall der Kita-Aufsicht weiter. (Siehe Handlungsplan im Anhang „Was tun... wenn“). Der Kindergarten bzw. die Leitung ist während des gesamten Verfahrens involviert.

Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn die Erzieher die Intimsphäre und das physische Wohlergehen der einzelnen Kinder nicht gewährleisten, oder übergriffig handeln. Auch Unterlassungen auf den verschiedensten Bereichen führen unter Umständen zu physischer Gewalt.

Grenzüberschreitungen wie

- Küssen – Streicheln
- Festhalten – Schütteln
- Fixieren ohne amtl. Genehmigung
- Isolieren
- Essensentzug
- Sonstiges übergriffiges Verhalten
- Offensichtliche Bevorzugungen und Ablehnungen
- Packen, schlagen, schreien...führt eventuell zu physischen Schäden
- Sorgfaltspflicht nicht nachkommen (heiße Suppe)
- Hygiene unterlassen (Hände waschen)
- Entspannungsphasen nicht einbauen und beachten
- Versorgung unterlassen
- Gesundheitliche Auffälligkeiten den Eltern nicht melden
- Erzählungen und Mitteilungen der Kinder nicht ernst nehmen
- Keine Nähe und Distanz wahren
- Unangemessener Körperkontakt
- Missachtung der Intimsphäre

Dies sind einige wichtige Punkte, die beachtet werden müssen. In einer Teamsitzung haben wir dazu eine Qualitätssicherung verfasst.

5.5 Verständnis von kindlicher Sexualität

Zu einer „normalen“ emotional-sexuellen Entwicklung gehört das Erfahren der eigenen Körperlichkeit, die Benennung aller Körperteile und das Erproben von Gefühlen bei Berührungen (sogenannte Doktorspiele) sowie Masturbation.

Dieses Ausleben und Erproben in Spielen unterliegt besonderen Regeln die für alle Mitarbeiter und Kinder unseres Hauses bindend sind:

Doktorspiele:

- Kein Kind wird wegen „Doktorspielen“ gerügt
- Jedes Kind bestimmt selbst mit wem es Doktorspiele spielen will
- Die Kinder können „Nein“ sagen, wenn es ihnen zu viel wird und akzeptieren das „Nein“ des Spielpartners
- Ich spiele Doktorspiele nur mit Gleichaltrigen
- Größere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen (Altersabstand der Kinder höchstens 1,5 Jahre)
- Wenn ich Hilfe brauche hole ich eine Erzieherin in allen Belangen
- Kein Kind tut hierbei einem anderen Kind weh oder erpresst es zum Mittun
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, Scheide, Ohren, Nase
- Hilfe holen



- Masturbation darf nur in Bereichen des Hauses stattfinden, die nicht einsehbar sind (Kuschelecken o.ä.)

Umgang mit Nähe und Distanz:

- Die Kinder bestimmen selbst, wann sie Körperkontakt zulassen möchten
- Auch das Personal kann selbst entscheiden, ob sie Körperkontakt bei den Kindern zulassen möchten

Geheimnisse/Schuld/Hilfe

- Unterscheidung von guten und schlechten Geheimnissen
- Keine Geheimnisse mit den Kindern vereinbaren zum Beispiel als Alternative wir planen eine Überraschung
- Beide Seiten anhören
- Streitregeln festlegen, gemeinsam nach Lösungen suchen
- Zeit zum Zuhören
- Beschwerden sind im Alltag oder der Kiko jederzeit erlaubt
- Erwachsene sind ein Vorbild
- Fehler sind gleich Helfer im Alltag

Körper:

- Umziehsituation beispielsweise beim Baden s.o. Punkt 5.2
- Körperliche Selbstbestimmung
- Benennen der Körperteile bei ihren richtigen Namen

Umgang mit Gefühlen:

- Die Gefühle der Kinder werden ernst genommen
- Gefühle werden durch das Personal thematisiert (Bilderbuch, Kamishibai)
- Das pädagogische Personal darf auch Gefühle der Situation angemessen zeigen
- Es wird sich alltäglich nach dem Gefühlszustand erkundigt
- Die Kinder ermutigen „Nein“ zuzusagen
- Auch ohne „Nein“ sagen ist Missbrauch verboten



Es gelten die allgemeinen Streitregeln, die jedes Jahr neu mit den Kindern erarbeitet werden.

Diese sind vom Kindergartenjahr 2021/2022 und dienen als Beispiel.



5.6 Sexualisierte Gewalt durch Eltern oder dritten Personen

Sexualisierte Gewalt von Erwachsenen gegenüber Kindern ist ein Straftatbestand und wird bei Verdachtsmomenten z. B. durch Hinzuziehen der Fachkraft des Jugendamtes entsprechend behandelt.

Durch Äußerungen oder Verhaltensweisen der Kinder kann sich Handlungsbedarf ergeben, der eine genaue weitere Beobachtung durch unsere Mitarbeiter erforderlich macht. Dies kann mit Beteiligung der Eltern und/oder Elternteilen, je nachdem gegen wen sich ein solcher Anfangsverdacht richtet, geschehen. Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn Eltern ihren Rechten und Pflichten ihren Kindern gegenüber nicht nachkommen. Sie sollen eigenverantwortlich, selbständig und nach ihren Vorstellungen zum Wohle des Kindes handeln und erziehen. Die Fürsorgepflicht und der Respekt vor dem Kind müssen im Vordergrund stehen.

Äußerungen oder Verhaltensweisen von Kindern werden zunächst durch kollegiales Beraten im Team bearbeitet und durch Beobachtungsbögen dokumentiert sowie das weitere Vorgehen geplant.

Folgende Verhaltensweisen von Kindern können beispielhaft weiteren Handlungsbedarf initiieren:

- Auffälliges sexualisiertes Verhalten
- Erzählungen des Kindes über Erlebtes oder Geheimnisse
- Aversion gegenüber Berührungen durch Andere
- Schilderung des Kindes und/oder den Eltern von Einschlaf- und Durchschlafproblemen
- Schilderung von Alpträumen
- Stark angepasstes und/ oder ängstliches Verhalten gegenüber bestimmten Erwachsenen
- Kleidungsstücke, insbesondere Hosen sind dem Kind unangenehm
- Ekel vor Klebern oder Materialien die dickflüssig sind

Körperliche Übergriffe:

- Verletzungen aller Art
- Krafteinwirkung
- Sexualisierte Gewalt (siehe 4.3.)

Und Unterlassungen:

- Wegschauen
- Nicht ausreichend versorgen
- Missachtung der Hygiene
- Körperliche Grenzen nicht einhalten (Bussi, Schamgefühl)
- Vorsorgeuntersuchungen, Zahnarzttermine nicht nachkommen

Da Formen von sexualisierter Gewalt vielfältig sein können ist die obige Liste naturgemäß nicht vollständig, sondern zeigt hier nur die häufigsten Auffälligkeiten.

Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn das Kind durch eine dritte Person zu Schaden kommt. Dies kann außerhalb der Einrichtung durch Personen wie Verwandte, Nachbarn, Übungsleiter, Freunde der Familie, Ärzte, Lehrer usw. geschehen.

Innerhalb der Einrichtung kann Gefahr von Eltern anderer Kinder, Besucher, Praktikanten usw. ausgehen.

Schäden wie

- Druck ausüben
- Übergriffige Handlungen vornehmen
- Körperliche Verletzungen zufügen
- Sexualisierte Gewalt (siehe 5.3.4)

können dabei vorkommen.



6. Maßnahmen zur Prävention

6.1 Fortbildungen und Besprechungen zur Prävention

Mehrere Mitarbeiterinnen haben zu diesem Thema eine Fortbildung vom Jugendamt Fürstenfeldbruck besucht und das Team informiert. Am 8. November 2021 fand eine Grundschulung für alle Mitarbeiter statt.

Bei Bedarf können diese auch Fortbildungen von anderen Anbietern besuchen.

Das Kinderschutzkonzept, das in unseren beiden Häusern vorliegt, gibt den Mitarbeitern zusätzlich Sicherheit für den Ernstfall. Im Anhang befinden sich die dafür notwendigen Unterlagen, die in unserem Haus Anwendung finden. (Handlungsschema und Dokumentation).

Bei der Erarbeitung unseres Kinderschutzkonzeptes war der Handlungsleitfaden zur Kindeswohlgefährdung im Handbuch für Kindertages Einrichtungen im Landkreis Fürstenfeldbruck hilfreich. (siehe Nr. 18)

Zudem ist ein regelmäßiger Bestandteil der Teamsitzungen das Besprechen unseres eigenen Kinderschutzkonzeptes und das Vorgehen im Verdachtsfall.

6.2 Zusammenarbeit mit Fachdiensten

Die Zusammenarbeit mit Fachdiensten ist uns eine Selbstverständlichkeit. Bei Bedarf holen wir uns Hilfe bei

- MSH
- Jugendamt
- Heilpädagogen
- Kispul
- Caritas
- Wellengang usw.

Das Fachdienstpersonal wird durch die Leitung auf ihre Fürsorgepflicht, den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu melden. Sie unterschreiben, wie das pädagogische Personal die Selbstverpflichtungserklärung.



7. Prävention

7.1 Impfaufklärungen

Die Eltern erhalten ein Schreiben über die Impfaufklärung mit der Kinderhaushandreichung.

Der Erhalt wird schriftlich bestätigt.

7.2 Einsicht in das Untersuchungsheft

Das Untersuchungsheft wird am Anmeldetermin von den Erziehungsberechtigten vorgelegt.

Vollständigkeit sowie Auffälligkeiten oder fehlende Untersuchungstermine werden vom Team notiert.

7.3 Elterngespräche

In regelmäßigen Elterngesprächen findet ein Austausch über den Entwicklungsstand in allen Bereichen statt. Auffälligkeiten werden protokolliert und im Gruppenteam nachbesprochen.

Bei Meldebedarf werden die betroffenen Eltern informiert und über den weiteren Handlungsverlauf hinzugezogen.

7.4 Beschwerdemöglichkeiten

Kinder dürfen ihre Bedürfnisse immer äußern. Dabei werden Wünsche, Sorgen, Ängste, Probleme, Zweifel gehört und ernst genommen.

Im Dialog mit den Kindern wird individuell und situativ gemeinsam eine Entscheidung getroffen. Wir geben den Kindern Hilfestellungen, um sie vor körperlicher und seelischer Gefährdung zu bewahren. Beschwerderegeln unseres Hauses werden von beiden Seiten beachtet.

Interne Beschwerdemöglichkeit

Innerhalb der Krümelkiste Egenhofen besteht die Möglichkeit für Kinder, Eltern und Mitarbeiter sich jederzeit an die Leitung des Kinderhauses zu wenden.

Externe Beschwerdemöglichkeit

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzten zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) wurde der §45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 dahingehend geändert, dass Einrichtungen nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb des Zugangs zu einer externen Beschwerdemöglichkeit für Kinder (und deren Eltern) ermöglichen. Dazu wenden sich Eltern im Verdachtsfall an folgende Adresse der Kindertagesstättenaufsicht des Landratsamtes Fürstenfeldbruck:



Landratsamt Fürstenfeldbruck

Amt für Jugend und Familie

-Kindertagesstättenaufsicht –

Münchner Str. 32

82256 Fürstenfeldbruck

Alling, Egenhofen, Eichenau, VG
Mammendorf

(Adelshofen, Althegnenberg, Hattenhofen, Mittelstetten)

Tel: 08141 519 432

<https://www.lra-ffb.de/gesundheit-soziales-asyl/kinder-jugendliche-und-familien/kinderbetreuung/>

Sollten Sie Erziehungsfragen haben können Sie sich auch an die BVI (Beratung, Vermittlung & Intervention) wenden.

Zentrale Anlaufstelle des Amtes für Jugend und Familie

Beratung, Vermittlung & Intervention (BVI)

08141 519-599

oder

08141 519-968

bvi@lra-ffb.d



7.5 Kinder „stark“ machen

- Kindern eine Umgebung gestalten, in der sie sich gefahrenfrei selbst ausprobieren dürfen.
- Wir als Erzieher/in unterstützen und verstärken das positive Verhalten der Kinder durch Aufmerksamkeit und Bekräftigung ihres positiven Verhaltens.
- Ein Gespür dafür entwickeln, was Körper und Geist guttut und der Gesundheit förderlich ist.
- Wir stehen ihnen in schwierigen Situationen zur Seite, um diese gut zu meistern. (Resilienz)
- Eines unserer Mittel dazu ist der jährliche „Aktion Löwenherz“ für Wissensköche als fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit

Zusammen mit den Kindern haben wir erarbeitet, dass die Kinder jederzeit Hilfe eines Erwachsenen einfordern dürfen.

7.6 Partizipation

In unserem Kinderhaus leben wir das Recht auf demokratische Teilhabe (Partizipation).

Die Kinder dürfen mitwirken, mitgestalten und mitbestimmen und tragen demokratische Entscheidung im Rahmen ihrer Möglichkeit.

In unserer Einrichtung ermöglichen wir den Kindern Eigenverantwortung zu übernehmen und eigene Aktivitäten zu gestalten. Soweit sich dies mit seinem und aller Wohl vereinbaren lässt.

Die Kinder haben außerdem bei der wöchentlichen Kinderkonferenz die Möglichkeit im Gesprächskreis Themen anzusprechen. Hier geht es auch um Beschwerden, die die Kinder formulieren. Hier erarbeiten wir gemeinsam mit den Kindern Lösungen. Die Kinderkonferenz wird protokolliert und für die Eltern ausgehängt. Dieses Jahr 2022 haben die Kinder außerdem die Möglichkeit, bei der alljährlichen Elternbefragung, selbst einen Fragebogen zur Zufriedenheit auszufüllen.



8. Handlungsplan/Dokumentationsbögen

8.1 Verfahrensablauf bei Verdacht auf externen Missbrauch von Kindern:

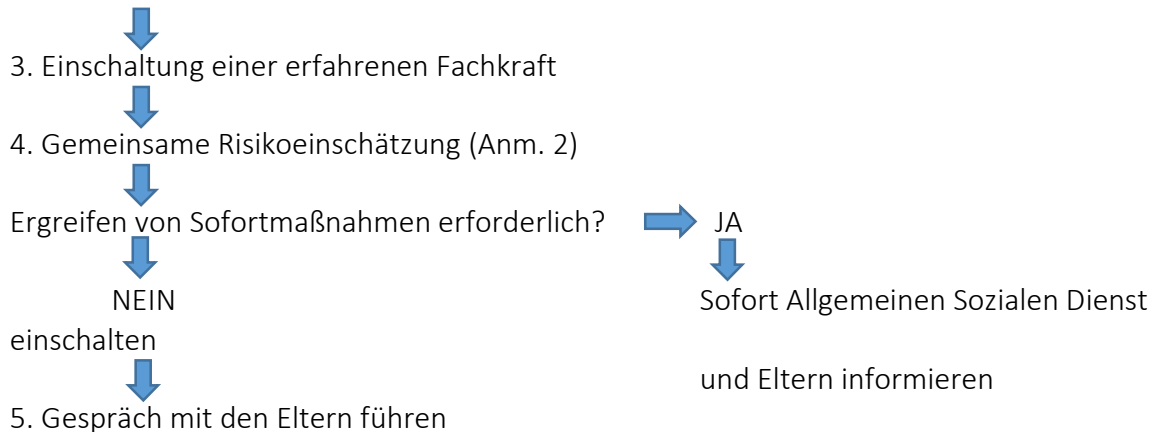
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- ↓
1. Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten
 - ↓
 2. Info an Leitung, Team und Träger (Kenntnisnahme der Situation, Unterstützung bei weiterem Vorgehen)

Besteht der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



AB HIER SOLLTE DIE PROFESSIONELLE HILFE ANLEITEN UND ENTSCHIEDEN!



Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team. **WICHTIG: Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren!!!**

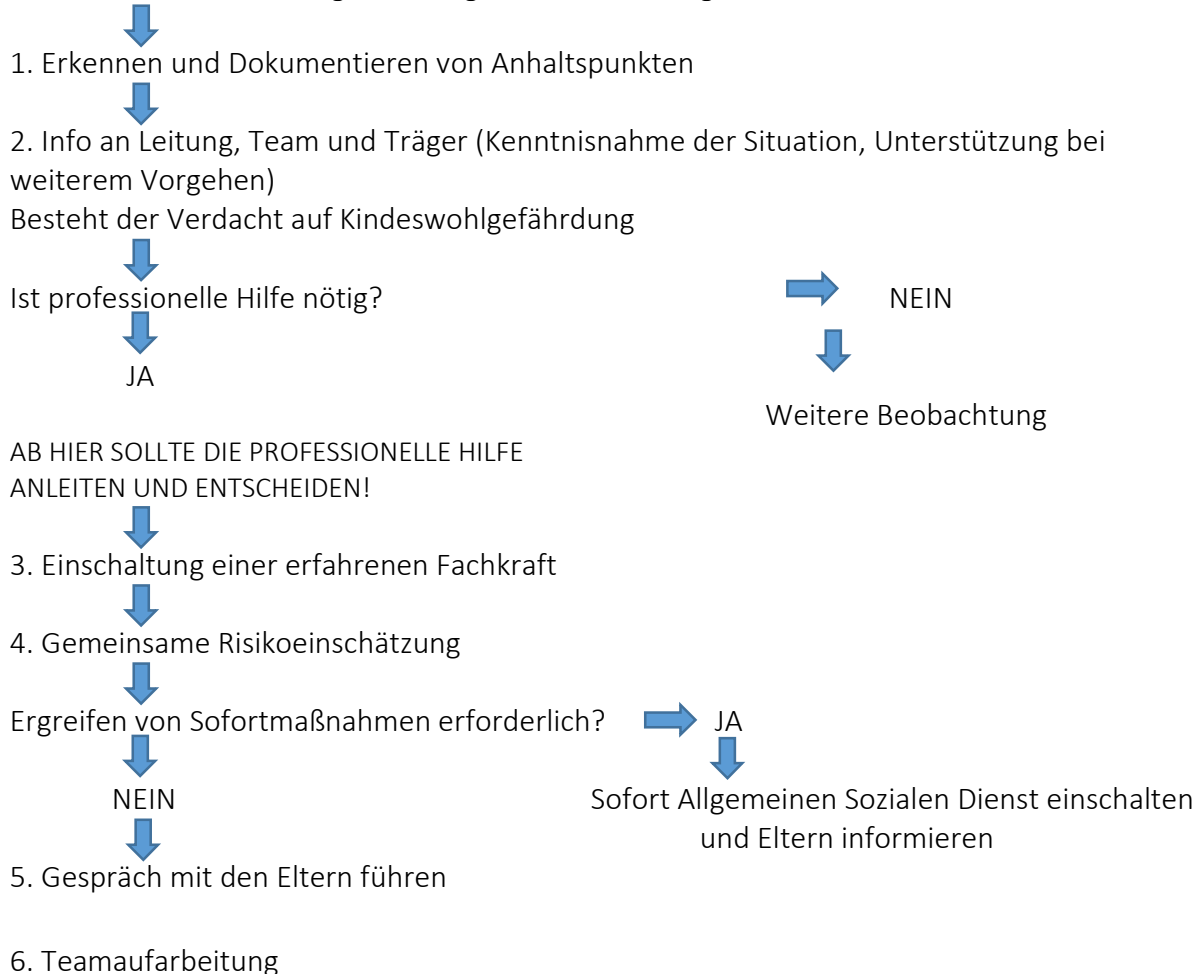
Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich. Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kindesschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenden Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt

sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden.

(Auszüge aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen abgewandelt auf unsere Einrichtung)

8.2 Was ist zu tun bei Verdacht auf Grenzüberschreitung durch Kolleg*innen oder dritte:

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

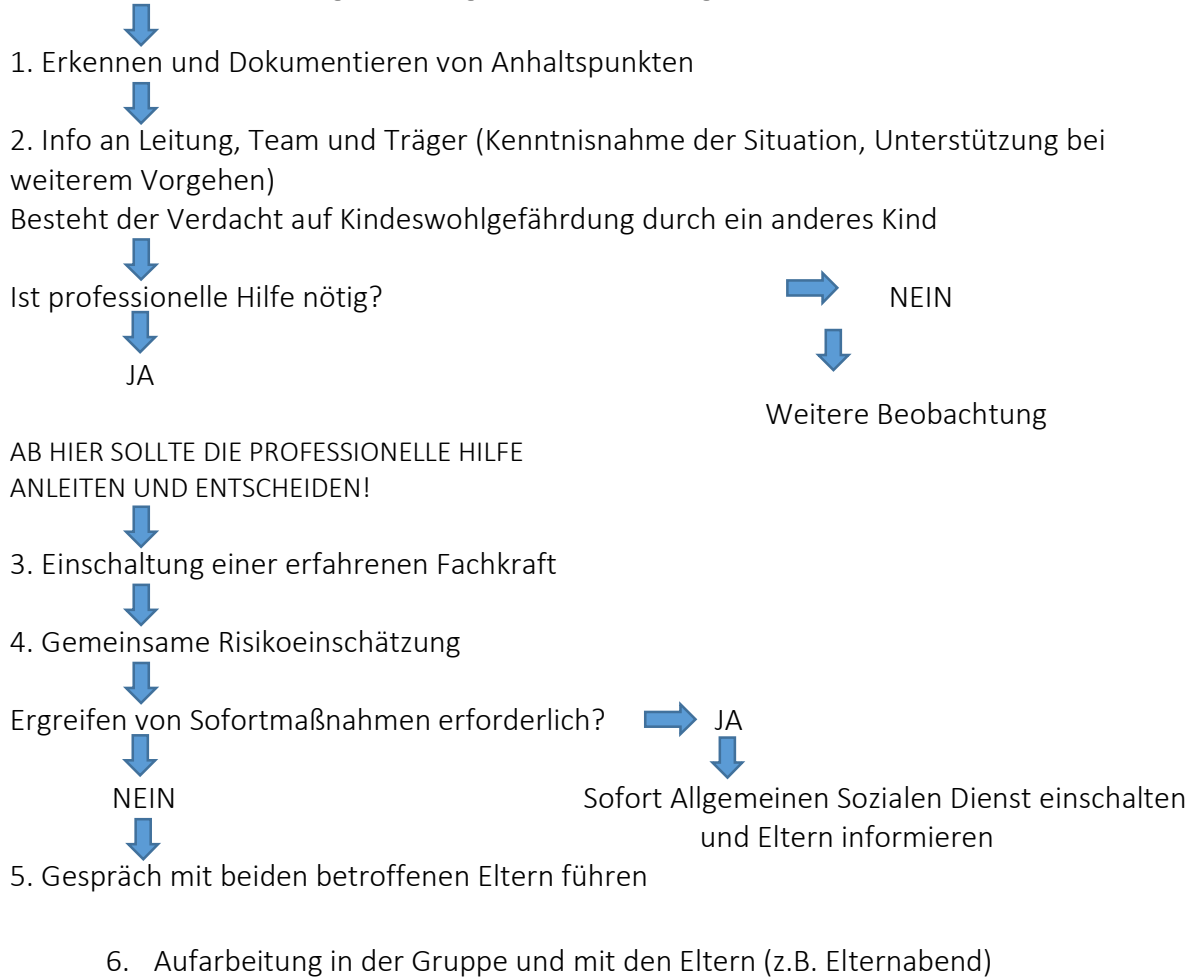


Weiteres Vorgehen nach Punkt 8.2 ab Ergreifen von Sofortmaßnahmen

1. Gespräch mit betroffenem Kind und deren Eltern
 - ➔ Aufklärung des Sachverhaltes und Schutzpflicht der Leitung
2. Träger und Leitung treffen eine Entscheidung ob die betroffene Person suspendiert oder freigestellt wird oder eine Er-/Abmahnung bekommt je nach Schweregrad (Übergriffe sofortige Verweisung des Dienstes)
3. Benötigt das Kind Hilfe?

8.3 Was ist zu tun bei Verdacht auf Grenzüberschreitung durch Kinder:

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung



Weiteres Vorgehen nach Punkt 8.3 ab Ergreifen von Sofortmaßnahmen

1. Gespräch führen mit betroffenen Eltern des Kindes
 - ➔ Aufklärung des Sachverhaltes und Schutzpflicht der Leitung
 - 1.1 Träger und Leitung treffen eine Entscheidung ob die betroffene Person suspendiert oder freigestellt wird oder eine Er-/Abmahnung bekommt je nach Schweregrad (Übergriffe sofortige Verweisung des Dienstes)
 - 1.2 Benötigt das Kind Hilfe?
2. Gespräch führen dem Täter (Kind) und deren Eltern führen
 - ➔ Aufklärung des Sachverhaltes
3. Träger und Leitung entscheiden, ob das Kind die Einrichtung weiterhin besuchen kann oder eine Platzkündigung von Nöten ist (Satzung)



8.4 Dokumentationsbögen

Kollegiales Gespräch suchen

- Offenes Gespräch
- Ursachen für Fehlverhalten erkennen
- Ggf. Unterstützung anbieten, um weiteres Fehlverhalten zu verhindern

Beratung im Team

- Individuelles Verhalten nutzen, um im Team über die Situation/Abläufe zu sprechen → hat Fehlverhalten strukturelle Ursachen?
- Gibt es Unsicherheiten bei Regeln?
- Beratung im Team

Gespräch mit der Leitung

- Häufiges Fehlverhalten oder Gewalt durch Fachkraft
- Wenn weitere Reaktionen und Schritte notwendig sind, z.B. Jugendamt einschalten, Meldung
- Im Zweifelsfall früher als später mit Leitung sprechen

Zeitnahes Gespräch mit den Eltern

- Wenn Fehlverhalten durch päd. FK zu seelischer und/oder körperlicher Verletzung führt
- Leitung moderiert Gespräch zwischen päd. FK und Eltern → Entschuldigung aussprechen → Hilfen anbieten → Konsequenzen
- Was ist geschehen? Wie geht es weiter? Was wurde getan? Und wird getan?

Externe Unterstützung und Beratung

- Team und Leitung überfordert
- Fehlverhalten durch Leitung
- Fachberatung und weitere Stellen

(eigene Darstellung vgl Maywald, J. (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Herder, Freiburg im Breisgau, S. 83-100)

**„Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder (...) zu beeinträchtigen“
(Meldepflicht nach §47) u.a.**

1. Fehlverhalten von MA und durch diese verursachte Gefährdung der zu betreuenden Kinder

- Unfälle mit Personenschäden
- Aufsichtspflichtverletzungen
- Übergriffe, Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt
- Unzulässige Strafmaßnahmen
- Herabwürdigendes Erziehungsverhalten
- Grob unpädagogisches, verletzendes Verhalten
- Verletzungen der Rechte von Kindern
- Gewichtige Anhaltspunkte zur Zugehörigkeit einer Sekte oder extremistischen Vereinigung
- Rauschmittelabhängigkeit

2. Straftaten bzw. Strafverfolgung von MitarbeiterInnen

Straftaten oder begründeter Verdacht, bekanntgewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eventuell fehlende persönliche Eignung hinweisen

3. Besonders schwere Unfälle von Kindern

Mit und ohne Fehlverhalten von aufsichtspflichtigen Personen

4. Beschwerdeverfahren über die Einrichtung

Beschwerden (z.B. von Eltern), Beteiligungsgremien, Kindern, MitarbeiterInnen, die sich auf das Kindeswohl beziehen

(vgl Maywald, J. (2019): Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern, Herder, Freiburg im Breisgau, S. 38,39)

9. Maßnahmen nach Krisensituationen

Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht

Jeder Verdacht sexueller Gewalt von Personal gegenüber Kindern in einem Kindergarten muss verfolgt werden. Der Schutz des Kindeswohls steht immer an erster Stelle.

Ein Verdacht jeglicher Gewalt gegenüber Kindern muss ausgeräumt werden, wenn es nicht abschließend geklärt werden kann, gibt es kein Rehabilitierungsverfahren. Anders als im Strafrecht gilt hier: „Im Zweifel für den Kinderschutz.“

Ein Arbeitgeber sowie der Träger haben die Aufgabe den Ruf der verdächtigten Person wiederherzustellen. Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Dringlichkeit und Genauigkeit durchgeführt werden, wie die Verdachtsabklärung.

Im Verfahren wird vorab geregelt, wer das Verfahren einleitet, wer beteiligt ist und welche Rehabilitierungsmaßnahmen möglich sind. Der Datenschutz muss eingehalten werden

Alle an der Verdachtsabklärung Beteiligten müssen über das Rehabilitierungsverfahren informiert werden.

Folgende Maßnahmen sind denkbar:

- Abgabe einer „Ehrenerklärung“ durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben
- Einrichtungswechsel, falls dies möglich ist
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation / Elternabend
- Abschlussgespräch
- Supervision

9.1 Maßnahmen zur Rehabilitation der „betroffenen“ Einrichtung

Nach einem Verdachtsfall auf sexuelle Gewalt durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin gegenüber einem Kind oder einer Gruppe braucht auch die Einrichtung selbst mit ihren Kolleginnen und Kollegen eine „Rehabilitierung“ oftmals in der Öffentlichkeit.

Damit der betroffene Kindergarten die notwendige Unterstützung nach einem solchen Extremfall durch den Träger erhält, sollten zur Rehabilitation dem Kindergarten nach einem Verdachtsfall folgende Angebote zur Verfügung gestellt werden:

- Unterstützung des Teams durch die Leitung und Therapeuten
- Themenspezifische Inhouse-Schulungen,
- Supervision für das Team oder einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



Bei Bedarf:

- Gestaltwandel – ein neues Gesicht der Kita durch zum Beispiel Veränderung in Bau und Ausstattung, Umöblierung
- Öffentlichkeitsarbeit durch positive Pressearbeit, positive Projekte der Kita, die in die Öffentlichkeit wirken



10. Medienschutz



10.1 Vorwort

Die Kinder gelangen heutzutage immer früher mit digitalen Medien in Kontakt. Diese gewinnen in unserer Gesellschaft, als auch in den Kindertageseinrichtungen einen immer höheren Stellenwert. Sowohl in Schulen als auch in der Arbeitswelt ist ein kompetenter Umgang mittlerweile unerlässlich. Auch in unserer „kleinen Krümelkiste“ sind seit September 2023 Tablets im Einsatz. Da uns das Wohl und die Zukunft unserer Kinder sehr am Herzen liegt, ist es unumgänglich hierfür Regeln aufzustellen, die den Umgang mit den „neuen Medien“ festlegen. Hierbei spielt auch der Kinderschutz eine zentrale Rolle, da natürlich auch mit Einzug der Tablets und der Internetnutzung eine Gefahrenquelle entstehen kann.

10.2 Umgangsregeln mit Tablets und Medien für das Team

Es ist uns wichtig, ...:

- ... die Kinder in ihrem Tun zu begleiten und einen geschützten Rahmen zu schaffen, in dem Kinder selbstständig aktiv werden können.
- ..., dass die Kinder Wissen im Hinblick auf Medien erlangen und über mögliche Gefahren und negative Aspekte Bescheid wissen.
- ..., dass die sich immer im Flugmodus befinden und, dass die Kinder nur im „geschützten Bereich“ arbeiten und sich nie allein im Internet bewegen.
- ..., dass wir ausschließliche kindgerechten Apps und Websites im Offline-Modus nutzen.
- ..., dass sich nie ein Kind allein mit dem Tablet beschäftigt, sondern sich immer in einer sozialen Interaktion befindet.
- ..., dass die Verfügbarkeit und Arbeit zeitlich begrenzt ist.

Das Team verfügt über 3 „Digitalbeauftragte“, die dafür zuständig sind - datenschutzkonform - die Tablets aktuell halten. Die Zusammenarbeit mit den Eltern spielt auch hier eine wichtige Rolle für uns. Wir informieren die Eltern regelmäßig über die Grundzüge der Arbeit mit Tablets und stehen bei Fragen und Ängsten jederzeit mit einem offenen Ohr zur Verfügung.

10. 3 Nutzung im Alltag

Wir nutzen die Tablets/Medien ...:

- ... als Mittel zur Unterstützung des spielerischen Lernens in allen Bereichen.
- ... zur Dokumentation.
- ... für kreatives Gestalten (Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen, Video, ...)
- ... zum Forschen und Experimentieren (Mikrophone, Inhalte und Wissen selbstaneignen).
- ... zum Erzählen und Erklären.
- ... um gemeinsam zu reflektieren.
- ... *für die Elterninformation. (Zukünftige Arbeit mit Kita-App – Start noch unklar)*

Aber „digital ersetzt niemals analog“ deshalb gibt es selbstverständlich weiterhin zur freien Verfügung:

- Bücher,
- Radio-/CD-Player,
- Tonie-Box





Anlage

Anlage a):

Qualitätssicherung der Kleinen Krümelkiste Egenhofen

Personalangelegenheiten

Thema: Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern



1. GRUNDHALTUNG UNSERES TEAMS

- ✓ Kinder werden nicht isoliert
- ✓ Kinder nicht unter Druck setzen
- ✓ Kinder werden zu nichts gezwungen
- ✓ Kinder müssen nicht aufessen
- ✓ Kinder werden nicht subtil beeinflusst
- ✓ Wünsche und Bedürfnisse der Kinder werden akzeptiert
- ✓ Seelische und verbale Gewalt vermeiden
- ✓ Absichtliches Ignorieren von Kindern
- ✓ Vermeiden von Respektlosigkeiten gegenüber von Kindern
- ✓ Nähe und Distanz wahren
- ✓ Angemessenheit von Körperkontakt
- ✓ Beachtung der Intimsphäre

2. WAS GILT ALS GRENZÜBERSCHREITUNG?

Auszug aus unserem Kinderschutzkonzept - 5.3.3 Grundsätzliche Haltung des Teams zu Sexualität:

- ✗ Küssen – Streicheln
- ✗ Festhalten – Schütteln
- ✗ Fixieren ohne aml. Genehmigung
- ✗ Isolieren
- ✗ Essensentzug
- ✗ Sonstiges übergriffiges Verhalten
- ✗ Offensichtliche Bevorzugungen und Ablehnungen
- ✗ Packen, schlagen, schreien...führt eventuell zu physischen Schäden
- ✗ Sorgfaltspflicht nicht nachkommen (heiße Suppe)
- ✗ Hygiene unterlassen (Hände waschen)
- ✗ Entspannungsphasen nicht einbauen und beachten
- ✗ Versorgung unterlassen
- ✗ Gesundheitliche Auffälligkeiten den Eltern nicht melden
- ✗ Erzählungen und Mitteilungen der Kinder nicht ernst nehmen



- Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn die Erzieher die Intimsphäre und das physische Wohlergehen der einzelnen Kinder nicht gewährleisten, oder übergriffig handeln. Auch Unterlassungen auf den verschiedensten Bereichen führen unter Umständen zu physischer Gewalt.

3. MELDUNG

- Jegliche Übergriffe werden, seien sie durch Personal, unter Kindern oder durch 3. Personen, **sofort der Leitung** gemeldet.
- Anschließend wird dies innerhalb des Teams geklärt und im Verdachtsfall dem Träger gemeldet.
- Dabei gibt der Träger seine Vorgehensweise im jeweiligen Fall der Kita-Aufsicht weiter.
- Siehe dazu auch: Handlungsplan im Anhang des Kinderschutzkonzeptes „Was tun... wenn“.



Anlage b):

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz von Kindern



Ich (Mitarbeiter/in): _____

... setze mich mit den Inhalten dieser Selbstverpflichtung auseinander und nehme an entsprechenden Fortbildungen zum Thema Kinderrechte / Kinderschutz teil.

... reflektiere mein Handeln, um die entsprechende Handlungssicherheit zu erwerben und zu erhalten und nutze das Angebot der fall- oder teambezogenen Bearbeitung.

... spreche Konflikte und Auffälligkeiten offen an.

... pflege mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen eine grenzachtende Kommunikation mit Klarheit, Respekt und Wertschätzung.

... diskriminiere niemanden wegen Äußerlichkeiten, Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion etc.

... respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder sowie der anderen Mitarbeitenden.

... lasse in der Beziehung zu den Kindern und deren Familien keine Verknüpfungen in den privaten Bereich entstehen oder bespreche dies offen an

... werde im Falle von möglichen bestehenden privaten Verbindungen mit den Familien dies bei der Praxisleitung offenlegen und mit dieser eine gemeinsame Lösung festlegen.

... nehme auffällige Verhaltensweisen, die ich in Bezug auf Mitarbeitende / Kindern wahr, teile diese der Einrichtungsleitung mit. Dies ist weder illoyal noch unkollegial: Vielmehr ist es ein wesentlicher Schritt sein, Kollegen /_innen frühzeitig zu helfen und unsere Kinder zu schützen.

... nehme zur Kenntnis, dass besondere Vorkommnisse und Grenzverletzungen im Sinne des § 72a SGB VIII (s.u.) an die Einrichtungsleitung gemeldet werden müssen.

... nehme zur Kenntnis, dass die oben genannten Punkte ein zentraler Bestandteil zur Stärkung des Persönlichkeitsschutzes und der Kinderrechte unserer kleinen Krümelkiste sind.



Grundlagen unserer Arbeit...

... sind das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan, die den gesetzlichen Auftrag formulieren, allen Kindern in den städtischen der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen die gleichen Chancen zu ermöglichen.

Es ist unser Ziel allen Mädchen und Jungen ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen und den gesetzlichen Kinderschutz verantwortungsvoll zu erfüllen.

Dies beinhaltet den Schutz der Kinder vor Grenzverletzung und Gewalt jeglicher Art sowie vor sexuellen Übergriffen.

Täterinnen und Täter sollen in unserer Arbeit keinen Platz haben.

Die Verantwortung zur Verhinderung von Grenzverletzung und Gewalt jeglicher Art liegt nicht bei den Kindern, sondern bei den Erwachsenen

Informationen an die Einrichtung und den Arbeitgeber.

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach §171, 174-174c, 176-180a, 182-184f, 225, 232-233a 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meiner Einrichtungsleitung und dem Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ich bestätige, dass ich über die individuellen Verpflichtungserklärung über die Standards zum Kinderschutz in der Einrichtung informiert wurde und diese verbindlich anerkenne.

Ort, Datum

Unterschrift



Anlage c):

Qualitätssicherung der Kleinen Krümelkiste Egenhofen

Personalangelegenheiten

Thema: Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern



1. Sprache, Wortwahl, Kleidung
2. Körperkontakt
3. Geschenke & Vergünstigungen
4. Handnutzung
5. Veranstaltungen mit Übernachtung

1. SPRACHE, WORTWAHL, KLEIDUNG

Wir benutzen im Umgang mit den Kindern einfache Sprache und verzichten dabei auf Ironie und Sarkasmus. Wir vermeiden Jugendsprache. Ein respektvoller, wohlwollender und wertschätzender Umgang ist uns sehr Wichtig (-> siehe dazu unser Konzept). Das äußere Erscheinungsbild ist uns wichtig, dazu zählen saubere Kleidung. Diese sollte nicht zu freizügig sein und die Motive sind kindgerecht. Auf provozierende Sprüche ist zu verzichten.

2. KÖRPERKONTAKT

Kein aufgezwungener Körperkontakt. Grenzen der Kinder respektieren.

3. GESCHENKE UND VERGÜNSTIGUNGEN

Geschenke und Vergünstigungen (durch Eltern oder anderen Bezugspersonen) im angemessenen Rahmen sind erlaubt. Wir haben für uns einen Rahmen für maximal 20 Euro entschieden. Sollte der Wert deutlich überschritten werden, wird das Geschenk nicht angenommen.

4. HANDYNUTZUNG

Handynutzung in der Einrichtung während der Pausenzeiten ist erlaubt. Das Handy ist während der Arbeitszeit in der Tasche und wird nicht vor den Kindern genutzt. Keine Fotos von den Kindern auf privaten Handys. Bei Vergehen oder nicht Einhaltung gibt es einen Vermerk in die Personalakte. Sollte dies wiederholt auftreten wird es zu einer Abmahnung kommen. (Siehe dazu auch: QM „Personalangelegenheiten 4. Nutzungsregelung Handy“)

5. VERANSTALTUNGEN MIT ÜBERNACHTUNG

Bei der Kindergartenübernachtung haben wir für uns festgelegt, dass wir uns nicht zu den Kindern legen. Kuscheln oder Körperkontakt geht von den Kindern aus. Wir setzen uns daneben und helfen so falls nötig beim Einschlafen.



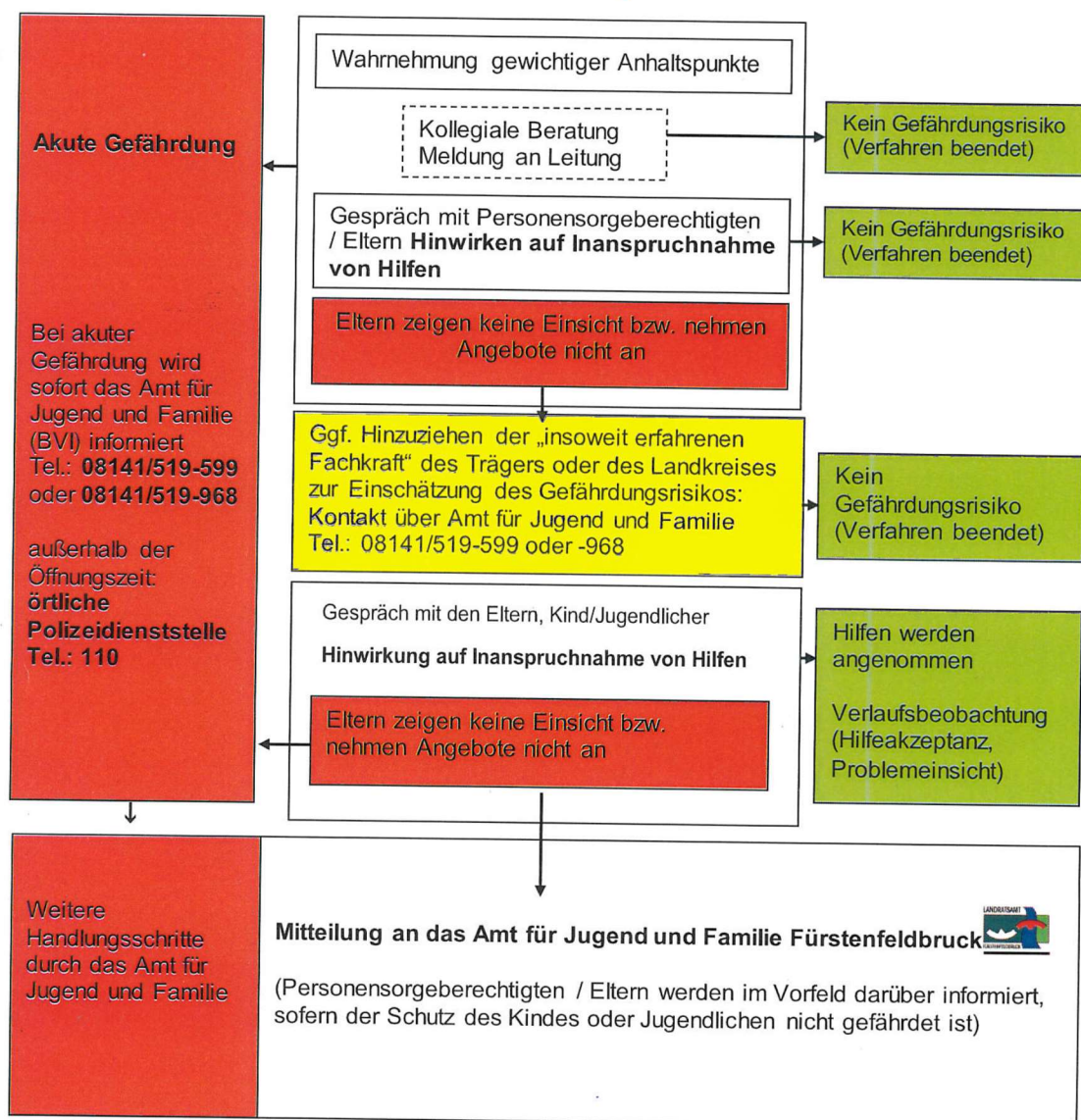
Anlage d):



Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im **häuslichen Umfeld** des betreuten Kindes nach § 8 a SGB VIII

Wichtig: lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung



Anlage e)



Ablaufschema Kindeswohlgefährdungsabklärung

Handlungsschritte bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch **Beschäftigte** oder betreute **Kinder** nach § 47 SGB VIII

Wichtig:

1. lückenlose Dokumentation über sämtliche Verfahrensschritte und Aufbewahrung
2. Information der Personensorgeberechtigten/Eltern aller beteiligten Kinder

